

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des Fonds dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospektes und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospektes maßgeblich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
UniESG Aktien Wasser

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900SII22CC51P3W81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 80 Prozent des Netto-Fondsvermögens in Vermögensgegenstände die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Fonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die

- kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen, die den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen entgegenwirken
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwenden oder
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen.

Zusätzlich sind grundsätzlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig mehr als 0 Prozent Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen.

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen.

Wesentliche CO₂-Emittenten (im Sinne der Treibhausgasbilanz aller verwalteten Wertpapiervermögen der Gesellschaft) müssen sich grundsätzlich bis zum Jahr 2025 langfristige, ambitionierte Klimaneutralitätsziele (Scope 1-3) setzen. Erfolgt dies trotz umfangreichem Engagement aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht innerhalb der von der Gesellschaft für das betroffene Unternehmen individuell gesetzten Fristen, werden die Vermögensgegenstände dieser Emittenten aus den Wertpapierportfolios ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Fonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder
- g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Nachhaltigkeitskennziffer

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das

Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft berücksichtigt dabei auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten zu erhalten.

Auf Basis dieser Kriterien wird den Emittenten eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der Emittenten ermöglicht.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist auch dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Es werden dabei ausschließlich nachhaltige Investitionen berücksichtigt, die auch Bestandteil der Investitionen zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet werden. Entsprechende Ziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin fällt darunter auch ein positiver Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, grüne Gebäude, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor.

Wenn in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, ermitteln sich nachhaltige Investitionen anhand des Umsatzanteils der Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen. Zur Ermittlung kann auch der Umsatzanteil des Unternehmens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen, herangezogen werden, da dieser ebenfalls den SDGs zugeordnet werden kann. Sofern die Umsatzanteile nach beiden Methoden ermittelt werden können, wird der jeweils höhere der beiden Umsatzanteile zur Berechnung der nachhaltigen Investitionen des Unternehmens verwendet.

Wenn in ein Wertpapier investiert wird, bei dem die Emissionserlöse für die Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit positivem Beitrag zur Erreichung der SDGs verwendet werden (wie z.B. bei Investitionen in sogenannte Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds), wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Emissionserlöse nicht zweckgebunden sind, sondern bei denen die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Emittenten durch vordefinierte Kennzahlen, die sich an den ökologischen, sozialen und/oder Governance-Aspekten der SDGs orientieren, bemessen wird. (sogenannte Sustainability-Linked Bonds).

Bei Investitionen in Investmentanteile der Verwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe wird eine Durchschau auf die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände durchgeführt. Sofern es sich bei diesen Vermögensgegenständen um Wertpapiere handelt, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen nach den zuvor beschriebenen Kriterien der Gesellschaft. Wenn in die Investmentanteile anderer Verwaltungsgesellschaften investiert wird, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ebenfalls anhand der Umsatzanteile der Unternehmen im Zielfonds enthaltenen Wertpapiere in nachhaltige Geschäftsfelder oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Hierzu werden Daten externer Datenanbieter zu SDG- oder Taxonomie-konformen Umsätzen der Unternehmen herangezogen. Die Datenanbieter analysieren, wie viel Prozent des Umsatzes der investierten Unternehmen der Investmentvermögen zur Erreichung der SDGs oder EU-Taxonomie beitragen.

Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen auf Gesamtfondsebene wird der jeweilige Beitrag zur Erreichung des positiven Beitrags gemäß der Gewichtung der Vermögensgegenstände im Fonds auf Gesamtfondsebene aggregiert.

Zur Analyse dieser Emittenten und/oder Vermögensgegenstände werden Daten von externen Dienstleistern herangezogen. Die Gesellschaft greift hierbei auf verschiedene Datenanbieter zurück, um eine möglichst

hohe Datenqualität zu erreichen. Darüber hinaus führt die Gesellschaft automatisierte und manuelle beziehungsweise stichprobenartige Prüfungen der Daten durch.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder Sozialziels beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, sowie Investmentanteile anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer sowie (3) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen zu erreichen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Hierzu hat die Gesellschaft Richtlinien erlassen, die diese Regelwerke aufgreifen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Fonds verfügbar.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds wird im Sonderreglement dieses Verkaufsprospekts unter Artikel 20 „Anlagepolitik“ erläutert.

Dabei werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Daran anschließend werden einerseits die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wird die Nachhaltigkeitskennziffer im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes herangezogen. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die gemäß der Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Emittenten gehören, werden gemäß der Anlagestrategie des Fonds als nachhaltig bezeichnet.

Darüber hinaus werden im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Unternehmen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B.

Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Anbieter. Aufbauend auf dieser Analyse wird den Unternehmen eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell in Zukunft nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Unternehmen, deren Transformationskennziffer auf einer Skala von 1 bis 5 einen Mindestwert von 3 erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet.

Daneben können andererseits Wertpapiere von Emittenten ausgewählt werden, deren Geschäftstätigkeit an den UN SDGs mit Bezug zum Wassersektor ausgerichtet sind. Dabei handelt es sich um Emittenten, die mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes durch Produkte bzw. Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern generieren. Bei den nachhaltigen Geschäftsfeldern mit Bezug zum Wassersektor handelt es sich beispielsweise um Sauberes Wasser und Hygiene, Nachhaltiger Konsum und Ernährung, Gesundheit und Umweltschutz.

Die Analyse dieser Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensdialogen, veröffentlichten Informationen der Emittenten, internen Recherchen sowie der Beurteilung externer Anbieter. Sie bewertet die Geschäftstätigkeit des Emittenten eines Wertpapiers im Hinblick auf den Beitrag zu den UN Sustainable Development Goals. Außerdem wird für die Investmentanteile eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt. Diese Analyse umfasst u.a. den Investmentprozess und die für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortliche Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse eine systematische Analyse. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils des Investmentvermögens zu erhalten. Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Mit dem Fonds werden darüber hinaus auch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung getätigt. Nähere Informationen zu den Zielen dieser Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Die Aktien des Fonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
 - der Best-in-Class und/oder der Transformations-Ansatz („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“),
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und
 - die nachhaltigen Investitionen („Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“),
- deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

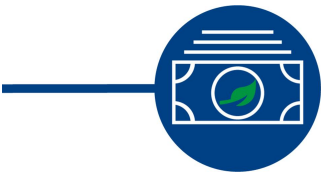
Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren. Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert die Gesellschaft von Emittenten, in deren Vermögensgegenstände der Fonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

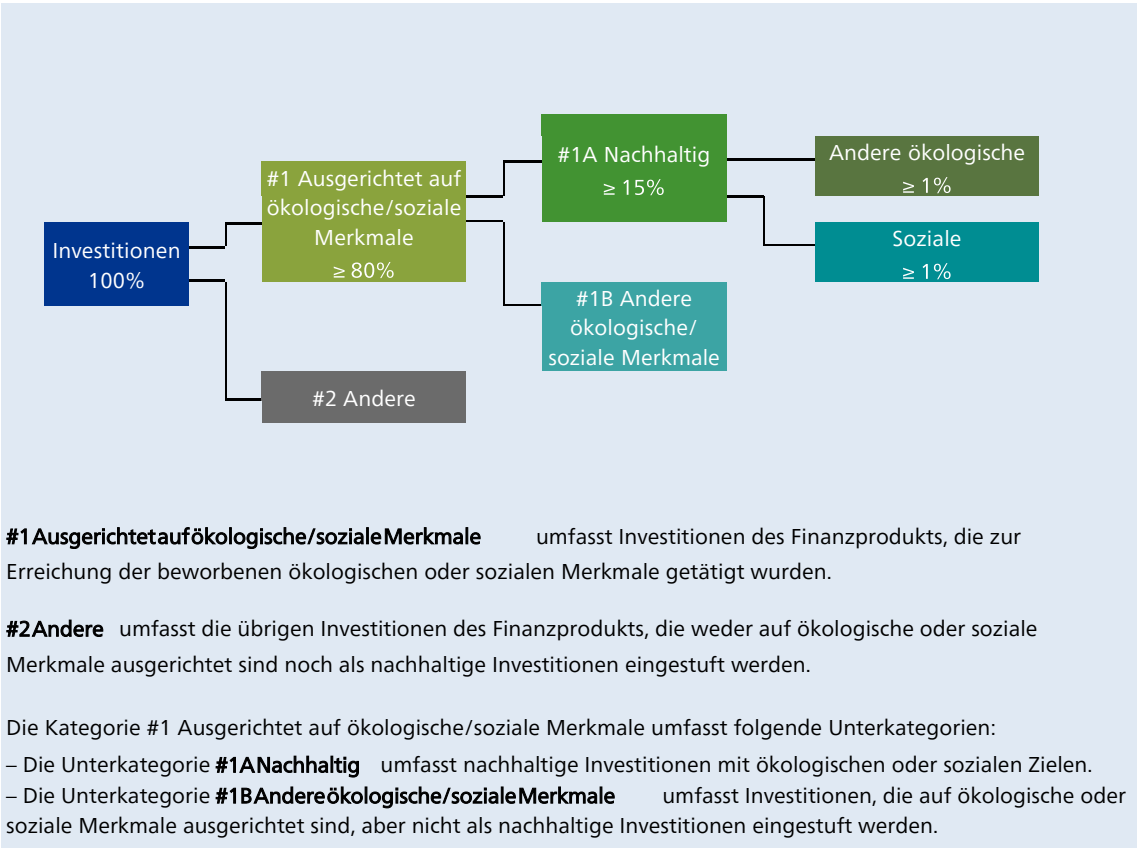
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst. Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden. Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll. Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds werden auch nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der Fonds darf nach seiner Anlagepolitik auch in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen. Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere externe Dritte überprüft.

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

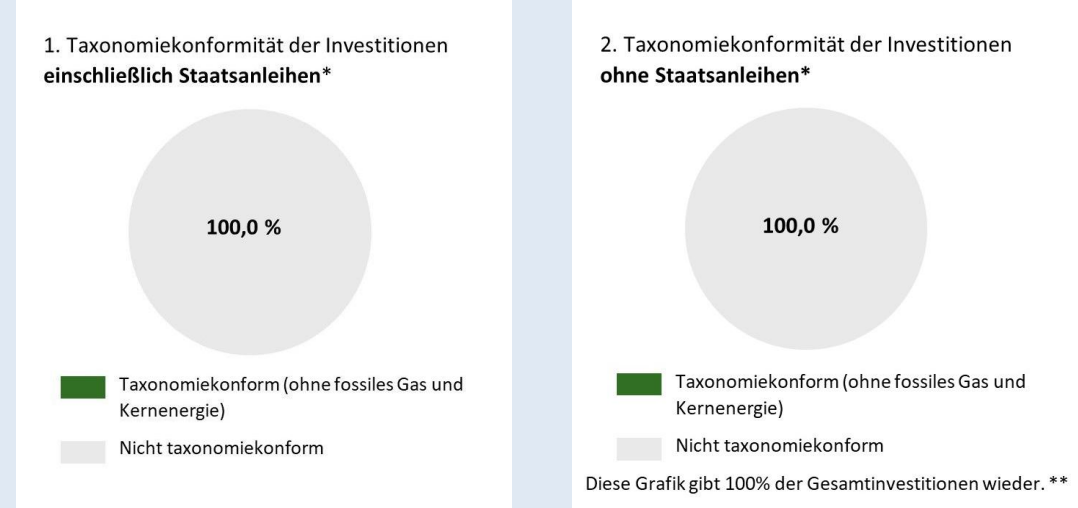
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, wird aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.union-investment.lu/fonds/-LU2572492986-fonds-?portrait=5>